

# Arbeitsgruppenordnung des Vereins „Schwachstrom e.V.“

## § 1 Allgemeines

1.1 Gemäß § 9 der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung eine Arbeitsgruppenordnung, in der sie weitere Regelungen zu den Arbeitsgruppen, Veranstaltungsleitern und dem Sachmittelwart / der Sachmittelwartin festlegt. Die Mitgliederversammlung hat daher diese Arbeitsgruppenordnung beschlossen.

1.2 Diese Arbeitsgruppenordnung bezieht sich auf alle Arbeitsgruppen gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung, sowie auf den Veranstaltungsleiter / die Veranstaltungsleiterin gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung und auf den Sachmittelwart / der Sachmittelwartin gemäß § 9 Absatz 6 der Satzung und enthält gemäß § 9 Absatz 6 der Satzung, die weiteren Regelungen.

## §2 Anzahl und Themengebiete der Arbeitsgruppen

2.1 Der Verein besitzt zwei Arbeitsgruppen und zwar folgende:

- a) Technisches Planung
- b) Organisatorische Planung

2.2 Die Arbeitsgruppe technische Planung ist zuständig für die gesamte technische Umsetzung der Veranstaltungen des Vereins. Hierzu zählen u.a. die Bereiche:

- Netzwerk
- Stromtechnik
- Licht-, Ton- und Videotechnik

2.3 Die Arbeitsgruppe organisatorische Planung ist zuständig für die gesamte allgemeinere organisatorische Umsetzung der Veranstaltungen des Vereins. Hierzu zählen

u.a. die Bereiche:

- Security
- Turnierleitung
- Catering

## § 3 Organisation und Arbeit der Arbeitsgruppen

3.1 Gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr für jede Arbeitsgruppe einen Arbeitsgruppenleiter. Dieser leitet die Arbeit der jeweiligen Arbeitsgruppe und organisiert die Zusammenarbeit der jeweiligen Arbeitsgruppe. In ihrer Arbeitsgruppe haben die Arbeitsgruppenleiter volles Weisungsrecht.

3.2 Die Arbeitsgruppenleiter sind Mitglieder des Hauptausschusses.

3.3 Die Arbeitsgruppenleiter sind an die Weisungen des Vorstandes und der Veranstaltungsleiter gebunden. Ferner sind sie gegenüber dem Vorstand und den Veranstaltungsleitern auskunftspflichtig.

3.4 Finanzielle Mittel für die Arbeit der Arbeitsgruppen sind beim Vorstand vorher zu beantragen.

Erst nach Entscheidung des Vorstandes dürfen Aufträge erteilt werden.

#### **§ 4 Veranstaltungsleiter**

4.1 Gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Veranstaltungsleiter. Es werden zwei Veranstaltungsleiter gewählt. Die Veranstaltungsleiter sind gemäß der Satzung des Vereins für die Durchführung der LAN - Partys verantwortlich. Der eine ist für den allgemeinen Teil (common Veranstaltungsleiter) und der andere für den technischen Teil (technical Veranstaltungsleiter) zu wählen.

4.2 Die Veranstaltungsleiter sind Mitglieder des Hauptausschusses und leiten diesen.

4.3 Die Veranstaltungsleiter sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Ferner sind sie gegenüber dem Vorstand auskunftspflichtig.

4.4 Finanzielle Mittel für die Arbeit der Veranstaltungsleiter sind beim Vorstand vorher zu beantragen. Erst nach Entscheidung des Vorstandes dürfen Aufträge erteilt werden.

#### **§ 5 Sachmittelwart**

5.1 Gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einen Sachmittelwart / eine Sachmittelwartin. Dieser / diese verwaltet die Sachmittel des Vereins und ist weiterhin für die Instandsetzung verantwortlich.

5.2 Er / sie ist Mitglied des Hauptausschusses.

5.3 Er / sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Ferner ist er / sie gegenüber dem Vorstand auskunftspflichtig.

5.4 Finanzielle Mittel für die Arbeit des Sachmittelwarts / der Sachmittelwartin sind beim Vorstand vorher zu beantragen. Erst nach Entscheidung des Vorstandes dürfen Aufträge erteilt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Änderung**

6.1 Diese Arbeitsgruppenordnung tritt sofort in Kraft.

6.2 Diese Arbeitsgruppenordnung gilt solange, bis sie durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder durch eine neue ersetzt wird.

**Die vorliegende Fassung der Arbeitsgruppenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.07.2004 in Philippsthal (Werra) beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 01.03.2008 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.**